

Studiengangsspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Theologie und Globale Entwicklung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 22.06.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW S. 414), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 7	Formen der Prüfungen	4
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	5
§ 9	Prüfungsausschuss.....	6
§ 10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
II.	Masterprüfung und Masterarbeit.....	6
§ 12	Art und Umfang der Masterprüfung.....	6
§ 13	Masterarbeit	7
§ 14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	7
III.	Schlussbestimmungen.....	7
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten.....	7
§ 16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	7

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Theologie und globale Entwicklung (Theology and Global Development) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Zielen dieses Masterstudiengangs finden sich in der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des Modulkatalogs (Anlage 1).
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein theologisches Studium erforderlichen Kenntnisse verfügt und somit die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Theologie und Globale Entwicklung erforderlichen Kompetenzen nachweist.
 - Biblische Theologie mind. 10 CP
 - Historische Theologie mind. 10 CP
 - Systematische Theologie mind. 10 CP
 - Praktische Theologie mind. 10 CP
- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Allgemeine Module	60 CP
Praktikum und Reflexion	30 CP
Masterarbeit	30 CP
Summe	120 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 9 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1). Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Praktika
 2. Seminare
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anlage 1) als solche ausgewiesen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog (Anlage 1) entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:

Die **Präsentation** ist eine Prüfungsleistung, die aus einem eigenständigen Vortrag auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen und Lerninhalte der Lehrveranstaltungen besteht. Die Dauer beträgt 15 bis 45 Minuten.

- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 90 bis 120 Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 25 bis 35 Minuten (in der Regel 30 Minuten). Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 10 bis 20 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Der spätestmögliche Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (6) Der Umfang eines Portfolios variiert je nach Umfang der Einzelleistungen und der CP und kann zwischen 20 bis 45 Seiten betragen.
- (7) Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung sollte einen Umfang von ca. 10 Seiten haben.
- (8) Die Dauer der Prüfung in einem Kolloquium beträgt 15 bis 45 Minuten.
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog (Anlage 1) ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

§ 9 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren und Praktika gilt Folgendes: Bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog gemäß Anlage 1 aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 55 CP erreicht sind.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit beträgt 30 CP.

§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Theologie und Globale Entwicklung an der RWTH eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 14.06.2017.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.06.2017

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1

Modulkatalog

Theologie und Globale Entwicklung

Theologie und Globale Entwicklung [Global/17]	11
Kirche als Akteurin in Entwicklungsprozessen [Global-11/17]	12
Entwicklung: Fragestellungen und Konzepte [Global-12/17]	12
Weltreligionen im Dialog [Global-13/17]	13
Entwicklungs- und Kulturgeschichte [Global-21/17]	13
Entwicklungshermeneutik in religiösen Schriften [Global-22/17]	13
Politik, Gesellschaft und Globale Entwicklung [Global-23/17]	14
Fremdsprachen [Global-24/17]	14
Praktikum und Reflexion [Global-30/17]	14
Masterarbeit [Global-40/17]	15

Prüfungsordnungsbeschreibung: Theologie und Globale Entwicklung [Global/17]

Titel	Theologie und Globale Entwicklung
Kurzbezeichnung	Globale Entwicklung
Beschreibung	<p>Übergreifendes Lernziel des Studiengangs</p> <p>Die Studierenden können globale Entwicklungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung kultureller und religiöser Rahmenbedingungen analysieren und Konzepte zur Gestaltung von Entwicklungszusammenarbeit entwickeln und reflektieren, indem sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - im ersten Studienjahr eine theoretische Fundierung erhalten, in deren Rahmen interdisziplinär Grundlagen der globalen Entwicklungszusammenarbeit dargestellt und diese exemplarisch angewandt werden. Dabei werden im Einzelnen folgende Fähigkeiten erworben: <ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Beurteilung der Rolle von (religiösen) Institutionen in der globalen Entwicklungszusammenarbeit (Modul 1); • Analyse komplexer allgemeiner wie religiös-kultureller globaler Entwicklungsprozesse (Modul 2; 6); • Bewertung komplexer Sachverhalte der Entwicklungszusammenarbeit anhand eines christlich-reflektierten Werteverständnisses (Modul 4;5); • Analyse des Einflusses von Religionen auf Kulturräume und ihre Anwendung auf entwicklungspolitische Problemfelder (Modul 3; 4;5); • Entwerfen nachhaltiger Lösungsvorschläge für konkrete Probleme der Entwicklungszusammenarbeit (Modul 6); • Vermittlung bei interreligiösen und interkulturellen Konflikten (Modul 3). <ul style="list-style-type: none"> - im dritten Semester eine intensive Anwendung dieser Grundlagen in der praktischen Konzeptarbeit erleben und selbst austesten, die dabei gemachten Erfahrungen in einer konstanten Begleitung analysieren und anschließend vor dem erworbenen Reflexionshorizont evaluieren, um ein eigenes Erfahrungsprofil in der praktischen Entwicklungszusammenarbeit zu entwickeln (Modul 8); - im vierten abschließenden Semester eine Syntheseleistung in Form einer größeren Forschungsarbeit (Masterarbeit) leisten, um eine Eigenständigkeit in der konzeptionellen Entwicklungszusammenarbeit zu entwickeln und dokumentieren (Modul 9).

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder. Die vollständigen aktuellen Modulhalte können aus dem Modulhandbuch des Studienganges entnommen werden. Die Modulhandbücher können hier: <http://www.campus.rwth-aachen.de/rwth/mhb/mhblast.aspx> oder über den QR-Code

abgerufen werden.

Modul: Kirche als Akteurin in Entwicklungsprozessen [Global-11/17]

MODUL TITEL: Kirche als Akteurin in Entwicklungsprozessen					
Fachsemester	1	Kreditpunkte	11	Sprache	Deutsch
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung/Seminar: Ekklesiologie 1 [Global-11.a/17]	Semestervariable Pflichtleistung		1	0	2
Seminar: Ekklesiologie 2 [Global-11.b/17]	Semestervariable Wahlpflichtleistung		1	0	2
Teilprüfung Ekklesiologie 1 [Global-11.c/17]	Semestervariable Pflichtleistung		1	5.5	0
Teilprüfung Ekklesiologie 2 [Global-11.d/17]	Semestervariable Pflichtleistung		1	5.5	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer		
			<p>Das Modul besteht aus zwei Teilprüfungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Hausarbeit zu einem Seminar. 2. Eine Präsentation (30 Min.), eine mündliche Prüfung (30 Min.) oder eine Klausur (120 Min.) zum Gesamtmodul. <p>Die beiden Teilprüfungsleistungen zählen jeweils 50% der Gesamtnote des Moduls.</p>		

Modul: Entwicklung: Fragestellungen und Konzepte [Global-12/17]

MODUL TITEL: Entwicklung: Fragestellungen und Konzepte					
Fachsemester	1	Kreditpunkte	11	Sprache	Deutsch
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung/Seminar: Entwicklung 1 [Global-12.a/17]	Semestervariable Pflichtleistung		1	0	2
Seminar: Entwicklung 2 [Global-12.b/17]	Semestervariable Wahlpflichtleistung		1	0	2
Teilprüfung Entwicklung 1 [Global-12.c/17]	Semestervariable Pflichtleistung		1	5.5	0
Teilprüfung Entwicklung 2 [Global-12.d/17]	Semestervariable Pflichtleistung		1	5.5	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer		
			<p>Das Modul besteht aus zwei Teilprüfungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Hausarbeit zu einem Seminar. 2. Eine Präsentation (30 Min.), eine mündliche Prüfung (30 Min.) oder eine Klausur (120 Min.) zum Gesamtmodul. <p>Die beiden Teilprüfungsleistungen zählen jeweils 50% der Gesamtnote des Moduls.</p>		

Modul: Weltreligionen im Dialog [Global-13/17]

MODUL TITEL: Weltreligionen im Dialog						
Fachsemester	1	Kreditpunkte	11	Sprache	Deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung/Seminar: Weltreligionen 1 [Global-13.a/17]			Semestervariable Pflichtleistung	1	0	2
Seminar: Weltreligionen 2 [Global-13.b/17]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	1	0	2
Teilprüfung Weltreligionen 1 [Global-13.c/17]			Semestervariable Pflichtleistung	1	5.5	0
Teilprüfung Weltreligionen 2 [Global-13.d/17]			Semestervariable Pflichtleistung	1	5.5	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
			Das Modul besteht aus zwei Teilprüfungsleistungen: 1. Eine Hausarbeit zu einem Seminar. 2. Eine Präsentation (30 Min.), eine mündliche Prüfung (30 Min.) oder eine Klausur (120 Min.) zum Gesamtmodul. Die beiden Teilprüfungsleistungen zählen jeweils 50% der Gesamtnote des Moduls.			

Modul: Entwicklungs- und Kulturgeschichte [Global-21/17]

MODUL TITEL: Entwicklungs- und Kulturgeschichte						
Fachsemester	2	Kreditpunkte	5	Sprache	Deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung/Seminar: Kulturgeschichte [Global-21.a/17]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	2
Modulprüfung Kulturgeschichte [Global-21.b/17]			Semestervariable Pflichtleistung	2	5	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
			Das Modul wird mit einer Präsentation (30 Min.), einer mündlichen Prüfung (30 Min.) oder einer Klausur (120 Min.) abgeschlossen.			

Modul: Entwicklungshermeneutik in religiösen Schriften [Global-22/17]

MODUL TITEL: Entwicklungshermeneutik in religiösen Schriften						
Fachsemester	2	Kreditpunkte	6	Sprache	Deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Seminar: Schriften der Religionen [Global-22.a/17]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	2
Modulprüfung Schriften der Religionen [Global-22.b/17]			Semestervariable Pflichtleistung	2	6	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
			Das Modul wird mit einer Hausarbeit abgeschlossen.			

Modul: Politik, Gesellschaft und Globale Entwicklung [Global-23/17]

MODUL TITEL: Politik, Gesellschaft und Globale Entwicklung						
Fachsemester	2	Kreditpunkte	11	Sprache	Deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Vorlesung: Politik, Gesellschaft und Globale Entwicklung 1 [Global-23.a/17]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	2	0	2
Vorlesung: Politik, Gesellschaft und Globale Entwicklung 2 [Global-23.b/17]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	2	0	2
Vorlesung: Politik, Gesellschaft und Globale Entwicklung 3 [Global-23.c/17]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	2	0	2
Seminar: Politik, Gesellschaft und Globale Entwicklung 4 [Global-23.d/17]			Semestervariable Pflichtleistung	2	0	2
Modulprüfung Politik, Gesellschaft und Globale Entwicklung [Global-23.e/17]			Semestervariable Pflichtleistung	2	11	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
			Das Modul wird mit einer Präsentation (30 Min.), einem Kolloquium (30 Min.), einem Referat (30 Min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 Min.) abgeschlossen.			

Modul: Fremdsprachen [Global-24/17]

MODUL TITEL: Fremdsprachen						
Fachsemester	2	Kreditpunkte	5	Sprache	Deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Übung: Fremdsprache 1 [Global-24.a/17]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	2	0	2
Übung: Fremdsprache 2 [Global-24.b/17]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	2	0	2
Modulprüfung Fremdsprachen [Global-24.c/17]			Semestervariable Pflichtleistung	2	5	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
			Das Modul wird mit einer unbenoteten Prüfungsleistung über beide Sprachkurse abgeschlossen.			

Modul: Praktikum und Reflexion [Global-30/17]

MODUL TITEL: Praktikum und Reflexion						
Fachsemester	3	Kreditpunkte	30	Sprache		
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Seminar: Reflexionsseminar [Global-30.a/17]			Semestervariable Pflichtleistung	3	0	2
Praktikum [Global-30.b/17]			Semestervariable Wahlpflichtleistung	3	0	0
Modulprüfung Praktikum [Global-30.c/17]			Semestervariable Pflichtleistung	3	30	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Für die Zulassung zur Modulprüfung ist ein Praktikumszeugnis des Praktikumsgebers erforderlich.			Das Modul wird mit einem unbenoteten Portfolio oder einem unbenoteten Referat (30 Minuten) abgeschlossen.			

Modul: Masterarbeit [Global-40/17]

MODUL TITEL: Masterarbeit						
Fachsemester	4	Kreditpunkte	30	Sprache	Deutsch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Kolloquium Masterarbeit [Global-40.a/17]			Semestervariable Pflichtleistung	4	0	2
Masterarbeit [Global-40.b/17]			Semestervariable Pflichtleistung	4	30	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
Um die Masterarbeit anmelden zu können, müssen zuvor wenigstens 55 CP erworben sein.			Die Modulnote ist die Note der Masterarbeit.			

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan	SWS	LP
1. Semester (WS)		
1 Vorlesung/Seminar Ekklesiologie I	2	
1 Vorlesung/Seminar Entwicklung I	2	
1 Vorlesung/Seminar Weltreligionen im Dialog I	2	
1 Seminar Weltreligionen im Dialog II	2	
1 Seminar Ekklesiologie II	2	
1 Seminar Entwicklung II	2	
1 Übung Fremdsprache I	2	
1 Teilprüfung Ekklesiologie I		5,5
1 Teilprüfung Ekklesiologie II		5,5
1 Teilprüfung Entwicklung I		5,5
1 Teilprüfung Entwicklung II		5,5
1 Teilprüfung Weltreligionen im Dialog I		5,5
1 Teilprüfung Weltreligionen im Dialog II		5,5
	14	33
2. Semester (SoSe)		
1 Vorlesung Politik, Gesellschaft und Globale Entwicklung I	2	
1 Vorlesung Politik, Gesellschaft und Globale Entwicklung II	2	
1 Vorlesung Politik, Gesellschaft und Globale Entwicklung III	2	
1 Seminar Politik, Gesellschaft und Globale Entwicklung IV	2	
1 Vorlesung/Seminar Entwicklungshermeneutik in religiösen Schriften	2	
1 Vorlesung/Seminar Entwicklungs- und Kulturgeschichte	2	
1 Übung Fremdsprache II	2	
1 Modulprüfung Kulturgeschichte		5
1 Modulprüfung Schriften der Religionen		6
1 Modulprüfung Politik, Gesellschaft und Globale Entwicklung		11
1 Modulprüfung Fremdsprache		5
	14	27
3. Semester (WS)		
1 Seminar Reflexion	2	
Praktikum	24	
Modulprüfung Praktikum und Reflexion		30
	26	30
4. Semester (SoSe)		
1 Kolloquium	2	
Masterarbeit		30
Gesamt		120